



## Vereinsatzung

### §1 Name und Sitz; Eintragung im Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Computer Club Elmshorn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn unter der Nummer 799 eingetragen.

### §2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Durchführung von Kursen, die Kenntnisse im Programmieren und in der Computertechnik (Informatik) vermitteln; hierzu kann der Vorstand beschließen, dass zum Besuch der Kurse eine Gebühr erhoben wird; diese Gebühr dient nur zur Vergütung des Kursleiters/der Kursleiterin und zur Deckung der durch den Kurs entstandenen Kosten, sowie für Anschaffungen, die zur Erhaltung des Kursbetriebes notwendig sind.
  - b) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sowie Schulen, Volkshochschulen und kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.

### §3 Voraussetzungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und ungebunden.
5. Der Verein kann Mitglied bei übergeordneten Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene sein.

### §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist für jedermann offen. Die Mitgliedschaft ist von einem Mindestalter von 13 Jahren abhängig. Über Ausnahmefälle beschließt der Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein; bei fördernden Mitgliedern sind Ausnahmen zulässig.
3. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Zustimmung des Vorstandes. Sie beginnt mit dem Tage, an dem der Mitgliedsbeitrag für einen Monat im Voraus und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr gezahlt werden.
5. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt innerhalb eines Monats schriftlich abzulehnen.
6. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dieser obliegt dann die endgültige Entscheidung.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt
  - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort abzustimmen bzw. Anträge zu stellen,
  - b) Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen,
  - c) an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
  - a) zur Beachtung der Satzung und der Beschlüsse,
  - b) zur Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften,
  - c) zur Beachtung der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen,
  - d) jedes neu beitretende Mitglied grundsätzlich zur Teilnahme am Lastschriftinzug.
3. Ferner sind ordentliche und fördernde Mitglieder dazu verpflichtet, regelmäßige und außerordentliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, auf Verlangen des Vorstandes aber jederzeit überprüft werden müssen. Fördernde Mitglieder zahlen einen angemessenen Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr innerhalb des 1. Quartals zu entrichten. Kosten, die durch Fehlbuchungen entstehen, die das Mitglied zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu ersetzen.
5. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung und unter Umständen Beitragsfreiheit beschließen. Niemand soll aus finanziellen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen sein.
6. Ehrenmitglieder stehen ordentlichen Mitgliedern gleich, jedoch sind sie von jeglichen Zahlungen befreit.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum 31.12. des Kalenderjahres einzuhalten ist,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn das betroffene Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
  - d) Beschlüsse der Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) missachtet oder
  - e) aus sonstigen wichtigen Gründen; hierzu zählt auch, wenn das Mitglied trotz 1. Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
3. Die Entscheidung über den Ausschluß beschließt der Vorstand (§8, 3a bis h) bei mindestens 2/3-Anwesenheit mit einfacher Mehrheit.
4. Der/die Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen hiergegen Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dann in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen. Das betreffende Mitglied ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
5. Der Ausschluss ist nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist oder mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt oder Ausschluss oder Tod eines Mitglieds nicht berührt.

### **§7 Vereinsfinanzen**

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.
2. Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung alljährlich zwei Kassenprüfer/innen aus ihrer Mitte, die die Kassenführung des laufenden Jahres überprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung im folgenden Jahr über die Kassenprüfung einen Bericht zu erstellen.
3. Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr wird von dem Kassenwart/ der Kassenspartin aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Die Vorstandsmitglieder können den Verein nur auf Grund des Haushaltes belasten oder binden. Jeder Nachtragshaushalt ist vom Vorstand zu beschließen.
4. Der Verein deckt seine Finanzen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie freiwilligen Spenden.

### **§8 Der Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand des Vereines ist
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die Kassenwart/in,
  - c) der/die Schriftführer/in,
  - d) der/die Netzwerkadministrator/in,
  - e) der/die Pressewart/in, f) der/die Jugendwart/in, g) der/die 1. Beisitzer/in, h) der/die 2. Beisitzer/in.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder von a-c und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Mitglieder a-c.
6. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Nach Ablauf der Amtsperiode muss innerhalb von drei Monaten die Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt sein.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat vorrangig die folgenden Aufgaben:
  - a) die Leitung des Vereins sowie der laufenden Geschäfte,
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung der Finanzen (§7),
  - d) den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung bestehender Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch briefliche Mitteilung mit einer Frist von 4 Wochen. Mit der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können von jedem Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Der Mitgliederversammlung unterliegt
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Benennung von Kassenprüfern/prüferinnen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen/Wahlen können in offener oder geheimer Form erfolgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied diese beantragt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder diese schriftlich von dem Vorstand verlangen.

### **§11 Beurkundung**

1. Für die Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle liegen zur Einsicht beim Schriftführer bereit.
2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen führt der Schriftführer.

### **§12 Mitarbeiter**

1. Alle Mitarbeiter verrichten ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich. Für entstehende Kosten werden sie aus der Vereinskasse entschädigt, wenn sie einen Nachweis dafür erbringen können.
2. Keine Person darf durch überhöhte Entschädigung oder vereinsfremde Verwaltungsarbeiten begünstigt oder benachteiligt werden.

### **§13 Satzungsänderungen**

1. Alle Satzungsänderungen sind Sache der Mitgliederversammlung Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand legt vor der Abstimmung seinen Standpunkt dar. Der Antrag auf Auflösung wird nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn mindestens ein Vertreter der Antragsteller anwesend ist. Ein Beschluss, zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder.
2. Wird der Antrag nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, gelten die Antragsteller als ausgeschlossen.

### **§15 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins und die technischen Geräte an die Stadt Elmshorn und zwar zugunsten der Schulen;
  - a) KGSE,
  - b) Hauptschule Koppeldamm.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 15.12.1983 in Elmshorn einstimmig beschlossen, geändert in der Mitgliederversammlung am 15.12.1983 und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Neufassung der §§2, 3, 4, 7,8,10 und der Wegfall des §12 sowie die Änderung der fortlaufenden Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und Neufassungen der §§13, 15 erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.1985 mit erforderlicher Mehrheit. Die Änderung des §6 Teil 1b wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.1994 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und am 16.06.1994 in das Vereinsregister eingetragen. Die Änderung des §8 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.1996 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und am 09.09.1996 in das Vereinsregister - VR 799 - eingetragen. Die Änderung der §§2, 5, 6, 7, 8, 10 und 15 wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.1998 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und am 18.03.99 in das Vereinsregister eingetragen.